

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

62 (13.7.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 62

Karlsruhe, den 13. Juli

1951

Inhalts-Verzeichnis

582-590

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 582 Bahnärztlicher Dienst; hier: Urlaub des Bahnaugenarztes
583 Bezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst, die das 32. Lebensjahr vollendet haben
584 Geschäftsordnung der Gemischten Kommission für die Deutschen Eisenbahnstrecken in der Schweiz

III. Betrieb und Fahrplan

- 585 Fahrplan
586 Reisezugfahrplan; Sonntagsausflugszüge
587 Zugbegleitdienst

IV. Verkehr

- 588 Änderungsverfügung für Leitungs- und Ladevorschriften
589 Beschaffungspreis neuer Wagendecken
590 Großbehälter alter Bauart; hier: Löschung der Heimatanschriften

VIII. Nachrichten

- Aufruf
Außerordentliche Belohnung
Band II der Handbücherei des Eisenbahnwesens; hier: „Eisenbahn-Betriebsdienst“
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 582 **Bahnärztlicher Dienst; hier: Urlaub des Bahnaugenarztes**
5 Ps 100 Uä (ABl 62. 13. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf 516/51

Bahnaugenarzt Dr Gscheidel in Stuttgart — in Vertretung für Bahnaugenarzt Dr Dorff — hält für die Bediensteten der DB Sprechstunden nur mittwochs und freitags in der Zeit von 10—13 Uhr ab.

Wir verweisen in diesem Zusammenhange besonders auf die §§ 6 und 9 der Tauvo. Danach soll niemand ohne Wissen des Bahnaugenarztes zu ihm geschickt werden. Für die Untersuchung selbst wird der — vorbereitete — Vordruck „Bericht über die Augenuntersuchung“ gebraucht. Die Bundesbahnstelle, die ein Gutachten einholt oder eine Untersuchung veranlaßt, soll stets den damit verbundenen Zweck bezeichnen. Sie hat dem Bahnfacharzt mit dem Ersuchen alles Wesentliche mitzuteilen und gegebenenfalls die Personalblätter oder -akten und etwaige frühere Gutachten oder Untersuchungsergebnisse zu übermitteln.

EISENBAHNER

Bp — Bp 7 Bpxr

insbesondere Kassen- und Abfertigungsbeamte

setzt Eure Existenz nicht aufs Spiel. Denkt immer daran, daß die Entnahme — auch nur die vorübergehende — von Kassen- und sonstigen Dienstgeldern für Privatzwecke strafrechtlich verfolgt und schärfstens disziplinarisch geahndet wird. Selbst die Entnahme von Geldern, an deren Stelle andere Gegenstände gelegt werden, ist verboten und strafbar.

Laßt Euch folgende gerichtliche Urteile zur Warnung dienen:

Ein Kassenbediensteter entnahm laufend kleine Überschußbeträge der Schalterkasse und führte die Kassenüberschußbeträge im Schalterabrechnungsbuch nicht auf. Er wurde wegen schwerer Amtsunterschlagung zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt.

Mehrere Eisenbahnbedienstete entnahmen vorübergehend der ihnen anvertrauten Schalterkasse Geld und legten hierfür andere Gegenstände hinein. Sie wurden wegen einfacher Amtsunterschlagung zu je 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Ihr verliert durch derartige unbedachte Handlungen nicht nur Eure Stellungen, sondern auch Eure Frauen und Kinder müssen durch die eintretende Not schwer leiden.

Darum arbeitet stets gewissenhaft und sorgfältig in Kassengeschäften. Wenn Ihr in Not seid, vergreift Euch nicht an Kassengeldern, sondern wendet Euch vertrauensvoll an Euren Dienststellenvorsteher oder Betriebsrat.



583 Bezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst, die das 32. Lebensjahr vollendet haben

3 P 10 Pbbv (ABl 62. 13. 7. 51.)

Vorgang: ABlVerf 537/1951

In ABlVerf 537/1951 muß es im 2. Absatz 3. Zeile statt

„(gültig vom 1. 10. 1951)“ heißen:

„(gültig vom 1. 10. 1949)“.

Berichtigung durchführen.

584 **Geschäftsordnung**

der Gemischten Kommission für die Deutschen Eisenbahnstrecken in der Schweiz

Pr (14) A 4 Ggsk (ABl 62. 13. 7. 51.)

Vorgang: ABlVerf 566/51

Die auf Grund des Art 4 der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über den Betrieb und die Verwaltung der deutschen Eisenbahnstrecken in der Schweiz vom 20. April 1951 gebildete Gemischte Kommission gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Gemischte Kommission setzt sich aus zwei Abordnungen zusammen, von denen die eine vom Bundesverkehrsministerium, die andere vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement ernannt wird. Jede Abordnung setzt sich aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern zusammen.

Der deutschen Abordnung werden in jedem Fall ein Vertreter des Bundesverkehrsministeriums, des Bundesfinanzministeriums, des Landes Baden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und der Eisenbahndirektion Karlsruhe angehören.

Der schweizerischen Abordnung werden in jedem Fall ein Vertreter des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, des Eidgenössischen Politischen Departements, der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen und der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen angehören.

Den Vorsitz führt abwechselnd der Leiter jeder Abordnung oder dessen Stellvertreter. Der Zeitpunkt des Wechsels wird jeweils in der ordentlichen Sitzung bestimmt.

§ 2

Die Kommission tritt zweimal jährlich, in der Regel im Mai und im November, zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, und zwar abwechselnd in Deutschland und in der Schweiz.

Der amtierende Vorsitzende kann außerdem die Kommission zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Der Leiter jeder Abordnung hat das Recht, zur Behandlung dringender Angelegenheiten beim Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen. In diesem Falle sind die Verhandlungsgegenstände genau zu bezeichnen und die dazu gestellten Anträge kurz schriftlich zu begründen.

§ 3

Mit den Einladungen zu den Sitzungen ist der Entwurf zur Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladungen zu den ordentlichen Sitzungen sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu versenden.

Unser UNFALL Warndienst

Das hat sich nicht gelohnt!

In einem Bahnbetriebswerk begibt sich ein Kohlenlader vom Kohlenladeraufenthaltsraum zum Kohlenhof. Weil es ihm angeblich eilt, weicht er vom Weg ab, überschreitet ein Rangiergleis, wird dabei von einer Rangierabteilung erfaßt und aus dem Gleis geschleudert. Er erleidet Prellungen am Brustkorb und Verletzungen im Gesicht.

Jetzt hat er Zeit!

Der Verletzte hat gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, weil er kurz vor bewegten Fahrzeugen die Gleise überschritt.

Eisenbahner! Augen auf! Benutzt die sicheren Wege, auch wenn wirklich mal ein kleiner Umweg nötig sein sollte.

5 Ps 75 Usu



Die in Art 4 (3) und 11 der Vereinbarung erwähnten Berichte, Voranschläge oder Rechnungen sind in der Regel den Einladungen beizufügen.

§ 4

Die Kommission kann wirksame Beschlüsse nur fassen, wenn jede Abordnung mindestens durch 4 Mitglieder vertreten ist. Ein Beschluß erfordert die Übereinstimmung der beiden Abordnungen.

Mit Zustimmung beider Abordnungen kann auch über Gegenstände beraten werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Solche Gegenstände sind dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig, in der Regel vor der Sitzung, anzumelden.

Mitteilungen im Sinne von Art 4 der Vereinbarung nimmt die Kommission jederzeit entgegen.

§ 5

Jede Abordnung kann nach freier Wahl Sachverständige beiziehen.

§ 6

Die Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt.

Der Sekretär führt darüber ein kurz gefaßtes Protokoll, welches vom Vorsitzenden zu genehmigen und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Er übersendet dem Leiter jeder Abordnung eine von diesem zu bestimmende Anzahl von Ausfertigungen des Protokolls nebst Anlagen zur Verteilung. Außerdem wird jedem Mitglied der Kommission und jedem an der Sitzung teilnehmenden Sachverständigen eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt.

Zusatz der ED: In der mit ABlVerf 566/51 bekanntgegebenen „Vereinbarung über den Betrieb und die Verwaltung der Deutschen Eisenbahnstrecken in der Schweiz“ ist auf diese Geschäftsordnung hinzuweisen.

III. Betrieb und Fahrplan

585 Fahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 62. 13. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf 541/1951

Vom 16. Juli 1951 an verkehren die FT 29/30 München — Frankfurt — München als Dampfzüge in folgenden Plänen:

F 29: München Hbf ab 17.54, Augsburg Hbf an 18.37, ab 18.38, Ulm Hbf an 19.34, ab 19.35, Stuttgart Hbf an 20.46, ab 20.52, Heidelberg Hbf an 22.29, ab 22.35, Darmstadt Hbf an 23.25, ab 23.26, Frankfurt Hbf an 23.49.

F 30: Frankfurt Hbf ab 6.42, Darmstadt Hbf an 7.08, ab 7.09, Heidelberg Hbf an 7.55, ab 8.01, Stuttgart Hbf an 9.39, ab 9.45, Ulm Hbf an 10.56, ab 10.57, Augsburg Hbf an 11.54, ab 11.55, München Hbf an 12.42.

Personal wegen Auskunftserteilung unterweisen.

586 Reisezugfahrplan; Sonntagsausflugszüge

33 Bfp 6 Bfp (ABl 62. 13. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf 463/1951

Vom 15. Juli 1951 an verkehrt der Sonntagsausflugszug P 1543 S Freiburg (BrsG) — Titisee — Feldberg-Bärental in folgendem Fahrplan:

Freiburg (BrsG) Hbf	ab 8.30
Freiburg-Wiehre	ab 8.38
Freiburg-Littenweiler	ab 8.43
Himmelreich	an 8.53
Hinterzarten	an 9.24
Titisee	an 9.30
Feldberg-Bärental	an 9.40

Der Gegenzug P 1566 S verkehrt auch weiterhin im bisherigen Fahrplan.

Reisebüros, Wandervereine und sonstige Interessenten verständigen. Personal wegen Auskunftserteilung unterweisen. Werbeplakate bis zum Erscheinen des Neudrucks berichtigen.

587 Zugbegleitdienst 34 Bfp 40 Bzp (ABl 62. 13. 7. 51.)

„Zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit im Zugbegleitdienst haben sich die Zugführer der Reisezüge gem DV Zub (DV 410) § 3 (3) und gem § 1 (2 b) der Dienst-anweisung für die Zugbegleitbeamten (0 2 3) an der Fahrkartenprüfung und Wagenbedienung zu beteiligen. Diese Bestimmung ist bisher trotz wiederholter Hinweise nicht genügend beachtet worden.“

Wir ordnen deshalb an:

Bei allen Reisezügen, denen ein Fahrladeschaffner beigegeben ist, und bei Reisezügen ohne Gepäck- und Expreßgutbeförderung hat der Zugführer neben reinen betrieblichen Aufgaben bis zu drei Wagen selbst zu betreuen. Die Beschränkung auf drei Wagen gilt nicht für Züge, die mit dem Zugführer allein oder nur mit Zugführer und Fahrladeschaffner besetzt sind.

Die Verkehrsämter veranlassen, daß die Zugführer mit Fahrkarten, Lochzangen und Unterlagen für die Fahrpreisberechnung ausgerüstet werden.

Amtsvorstände, Betriebskontrolleure und Dienstplanbeamte überwachen diese Anordnung.

Die Zugbegleiter sind nachweisbar zu verständigen. Im Dienstunterricht ist diese Anordnung zu behandeln.“

IV. Verkehr

588 Änderungsverfügung für Leitungs- und Ladevorschriften 7 H V 11 Vgbl (ABl 62. 13. 7. 51.)

Änderungsverfügung Nr 9 wurde verteilt. Eingang überwachen.

589 Beschaffungspreis neuer Wagendecken

7 H Wg 11 Vwl (ABl 62. 13. 7. 51.)

Der Beschaffungspreis neuer Wagendecken für die Berechnung der Ersatzkosten gemäß GWV I § 34 (7) beträgt ab sofort 487.— DM je Decke. Vormerken in § 34 (7) GWV I (DV 754).

590 Großbehälter alter Bauart; hier: Löschung der Heimatanschriften 7 Wg 4 Vgbl (ABl 62. 13. 7. 51.)

Die Großbehälter alter Bauart tragen, obwohl sie seit längerer Zeit freizügig benutzt werden, noch Heimatanschriften. Das führt dazu, daß die Behälter trotz wiederholter Hinweise fälschlich an die Heimatabfertigungen zurückgesandt werden. Zur Vermeidung unwirtschaftlicher Leerläufe sollen die Heimatanschriften nunmehr an den Großbehältern alter Bauart entfernt werden. Alle Abfertigungsstellen, bei denen Behälter mit den ungültigen Heimatanschriften „Heimatkarte und Heimatga“ aufkommen, werden daher ersucht, diese dem nächstgelegenen EAW oder Bw zur Löschung der Anschriften zuzuführen. Ausgenommen hiervon bleiben die Großbehälter Ekt 82 030, Fsz 82 045, 82 026, 80 508 und 80 894, die inzwischen neu beheimatet worden sind und die Heimatanschrift behalten. Die Durchführung ist dem Wagenbüro Karlsruhe unter Angabe der Behälternummern schriftlich mitzuteilen.

VIII. Nachrichten

Aufruf 3 P 10 Pwhk (ABl 62. 13. 7. 51.)

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes in Hamburg-Altona, Allee 125, führt zur Zeit Ermittlungen über die in andere Länder verbrachten und dort unter Umständen noch befindlichen Zivilpersonen durch. Dabei wurde unter anderem bekannt, daß unmittelbar nach der Besetzung Ostdeutschlands durch die Truppen der Sowjet-Union eine große Anzahl von Transportzügen mit deutschen Zivilpersonen in die Sowjet-Union rollte. Die Transporte wurden in Sammellagern im Raum Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Wartheland, Schlesien (z B Insterburg, Graudenz, Beuthen) zusammengestellt.

Eisenbahner, die damals in diesen Gebieten eingesetzt waren, werden um recht baldige schriftliche Meldung an die

Hauptverteilungsstelle für heimatvertriebene Eisenbahner, Eisenbahndirektion Hamburg, Hamburg-Altona, Museumstr. 39

gebeten, falls sie

- über solche Transporte Angaben aus eigener Wahrnehmung machen können,
- bei solchen Transporten in den Sammellagern, auf Bahnhöfen, als Lok- oder Zugbegleitpersonal oder in ähnlichen Diensten eingesetzt waren (wie lange?, welche Strecken?, wie weit mitgefahren?),
- Hinweise geben können, welche Eisenbahn- oder sonstigen Dienststellen oder Personen hierzu weitere zweckdienliche Angaben machen können.

Außerordentliche Belohnung

21 M 40 Mawb (ABl 62. 13. 7. 51.)

Für umsichtiges Handeln erhielt der RA Schecher Franz beim Bw Villingen eine außerordentliche Belohnung von 20.— DM.

Band II der Handbücherei des Eisenbahnwesens; hier: „Eisenbahn-Betriebsdienst“

14 A 40 Abaa (ABl 62. 13. 7. 51.)

Vorgang: HVB Verf 4 HB 13 Abs 85 vom 30. 6. 1951

Im Carl Röhrig-Verlag, Stade (Elbe), Poststr 11/13, erscheint demnächst als Band II der Handbücherei des Eisenbahnwesens das Werk „Eisenbahn-Betriebsdienst“, zusammengestellt von einer Arbeitsgemeinschaft von Beamten der Deutschen Bundesbahn. Die Veröffentlichung

behandelt alle Zweige des Eisenbahn-Betriebsdienstes unter Einarbeitung der im April und Mai 1951 neu herausgegebenen Betriebsvorschriften. Der Preis des Buches beträgt 8.50 DM, der Vorzugspreis für Eisenbahner 7.50 DM. Es kann bei den Vertrauensmännern des Verlags bestellt werden. Der Umlauf von Bestelllisten wurde genehmigt.

Für unsern Bezirk sammelt RS Otto Renner, ED Karlsruhe (A 40), Basa 420 die Bestellungen. Das Werk kann auch gegen Zahlung von drei Monatsraten zu je 2.50 DM, die durch die Eisenbahn-Sparkassen einbehalten werden, erworben werden.

Bestellisten gehen in den nächsten Tagen sämtlichen Dienststellen zu. Um die Besteller schnellstens mit dem Buch ausrüsten zu können, sind die Bestellisten bis spätestens 30. 8. 1951 zurückzusenden.

Offene Dienstposten

(ABl 62. 13. 7. 51.)

1	2	3	4	5				
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen				
Gruppe a)								
Oberwerkmeisterposten FA I b	} sofort	—	25.7.1951	Bevorzugt berücksichtigt werden die unter Art 131 GG fallenden ehem. Beamten des Werkführerdienstes (Flüchtlinge u. aus polit. Gründen entl. Beamte)				
Werkmeisterposten FA V								
Werkführerposten FA VI beim Bw Basel								
Werkführerposten FA III k beim Bw Offenburg								
Werkführerposten FA VI beim EAW Offenburg								
Werkführerposten (I) III k beim Bw Waldshut								
Werkführerposten FA V beim Bw Lindau — 4 H P 49 —								
Gruppe b)								
Werkmeisterposten FA V beim Bw Freiburg								
Werkmeisterposten FA II beim Bw Villingen								
Werkmeisterposten FA Ia beim Bw Lindau								
Werkmeisterposten FA Ib (Vt-Triebwagen und Kleinlok) beim Bw Offenburg — 4 H P 49 —								
Eine nichttechn B-Rate „Lohnrechnung“ bei der Richtfunkwerkstätte der ED — 3 H P 41 —	sofort	—	26.7.1951					
C-Rate bei der Bp-Wache Radolfzell — 3 H P 42 —	sofort	—	30.7.1951	Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen, keine sonstigen körperlichen Schäden haben, schreibgewandt sein und ein bestimmtes, sicheres Auftreten besitzen.				
Lademeisterposten beim Bf Lindau Hbf — EVA Ravensburg — — 3 H P 46 —	sofort	—	30.7.1951					
Ladeschaffnerposten beim Bf Radolfzell — EVA Konstanz — — 3 H P 46 —	sofort	—	30.7.1951					

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Bist Du schon Mitglied des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe?

Auskunft bei allen Vertrauensleuten, bei der Zahlstelle in der Hauptkasse der ED oder beim Sparverein selbst · Ruf 5050 Karlsruhe

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe